

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)
Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“
 Es wird der Erholung dienendes Sondergebiet „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ festgesetzt, das in die nachfolgenden Teilgebiete gegliedert ist:
Teilgebiet SO 1
 Innerhalb der Teilgebiete SO 1 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:
 - Wohneneinbauten und Mobilheime
 - Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte.
Teilgebiet SO 2
 Innerhalb des Teilgebietes SO 2 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:
 - Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte.
Teilgebiet SO 3
 Innerhalb der Teilgebiete SO 3 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:
 - die für den Betrieb und die Versorgung der Freizeitanlagen erforderlichen Einrichtungen, Verwaltungsgelände, Service- und Speisebereitschaften, Anlagen für sportliche Zwecke sowie Betriebswohnungen.
Teilgebiet SO 4
 Innerhalb des Teilgebietes SO 4 sind die nachfolgenden Nutzungen zulässig:
 - die für den Betrieb der Freizeitanlage Aitfeld erforderlichen Wirtschaftsgebäude.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3, 16 BauNVO)
 Ergänzend zu den Festsetzungen in der zeichnerischen Planung sind für die festgesetzten Teilgebiete SO 1 und 2 die nachfolgenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:
Wohneneinbauten und Mobilheime
 - Die Größe der Parzelle (Aufstellplatz) für Wohneneinbauten und Mobilheime beträgt mindestens 180 m².
 - Auf einer Parzelle ist ein Wohneneinbau oder Mobilheim mit einer Grundfläche von maximal 50 m² zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche darf durch (überdachte) Terrassen oder ein Vorzelt um bis zu 10 m² überschritten werden.
 - Die zulässige Gebäudehöhe beträgt maximal 3,5 m. Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Höhe des Erschließungsweges, weiter der jeweiligen Parzelle als Zuwegung dient. Maßgeblich ist die Oberfläche des Erschließungsweges an der Begrenzung zwischen dem Erschließungsweg und der Parzelle, gemessen in der Parzelmittellinie. Die Eckparzellen ist der Erschließungsweg maßgeblich, weiter der Parzelle als Zuwegung dient. Oberer Bezugspunkt ist die Gebäudeoberkante.
Wohnwagen (Wohnmobile/Wohnanhänger) und Zelte
 - Die Größe der Parzelle (Standplatz) für Wohnwagen und Zelte beträgt mindestens 100 m².
 - Auf einer Parzelle ist ein Wohnwagen mit einer Grundfläche von maximal 10 m² zulässig.

Freizeitanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)
 Pro Parzelle ist ein Stellplatz mit einer Grundfläche von maximal 18 m² zulässig. Carports und Garagen sind nicht zulässig.
Nebenanlagen (§ 54, 16 BauNVO)
 Pro Parzelle ist eine Nebenanlage als Abstellraum mit einer Grundfläche von maximal 6 m² und einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig. Die Höhenbezugspunkte für Wohneneinbauten und Mobilheime gelten gleichzeitig auch für die Höhe von Nebenanlagen.
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2c BauGB)
 Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Soweit bestehende als auch Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder Entnahme von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen. Es werden die folgenden Gehölzarten empfohlen:

- Agilene (Rosa villosa)
- Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Eibergahorn (Acer pseudoplatanus)
- Feldahorn (Acer campestre)
- Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia)
- Gemeine Weibule (Betula alba)
- Gemeines Liguster (Ligustrum vulgare)
- Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- Gemeinliche Hundrose (Rosa canina)
- Hartriebe (Carpinus betulus)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Kornelrösche (Cornus mas)
- Rötliche Fagus (Fagus sylvatica)
- Roter Hartriebel (Sorbus sanguinea)
- Schwarzerle (Astragalus glaberrimus)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Steineiche (Quercus robur)
- Weissrose (Rosa alba)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Walnuss (Juglans regia)

Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Im Plangebiet vorhandene Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser (gemessen in 1,3 m Höhe) von mehr als 30 cm sind dauerhaft zu erhalten. Hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege durchzuführen. Bei Abgang eines Baumes mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 30 cm ist an gleicher Stelle ein gleichwertiger Ersatz mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm (gemessen in 1,3 m Höhe) zu pflanzen.
 Die Oberflächen von Stellplätzen, Zufahrten und inneren Fahrwegen im Plangebiet sind in schallschutzgerechter (versickerungsfähiger) Ausführung, z.B. als Schotterrasen oder Rasengrasflächen, herzustellen. Zur Verschattung der Stellplätze sind diese mit einem Baum (z. B. Platane) je 100 m² Fläche zu überstatten.
 Für das anfallende Niederschlagswasser von privaten Dach- und sonstigen versiegelten Flächen ist auf den einzelnen Parzellen eine dezentrale Versickerung gemäß DNA Arbeitblatt A 133 vorzunehmen. Die konkrete Bemessung einer Versickerungsanlage ist für jedes Einzelobjekt anhand des landüblichen Durchlässigkeitswertes vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass im Versickerungsbereich ausreichend durchlässige Schichten anfallen. Die Versickerungsanlagen müssen einen Mindestabstand von 1 m zum maximalen Grundwasserpegel einhalten. Für die Versickerungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.

Nachrichtliche Übernahme
Hochwasser (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 Gemäß den Hochwassergefährdenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf befindet sich der Planbereich innerhalb der Hochwasserbekämpfung des Rheins. Diese Gebiete können bei Versagen von Hochwasserwehranlagen zu einem häufigen Hochwasserereignis (H₁₀₀) überflutet werden. Weitere Informationen können den Hochwassergefährden- und Hochwassererkennungsplänen auf der Internetseite www.hochwasser.nrw.de entnommen werden.
Hinweise
Anwendung der Camping- und Wochenendplatzverordnung
 Soweit im Bebauungsplan keine hiervon abweichenden Festsetzungen getroffen wurden, gelten für den Planbereich die landesrechtlichen Regelungen der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) in der derzeit gültigen Fassung vom 24.03.2011.
Wasserrechtliche Hinweise
 Die Untere Wasserbehörde des Kreises Wesel weist auf Folgendes hin:
 Werden wasserrechtliche Benutzungslizenzen ausgestellt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 9 Wasserhaushaltsgesetz schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Beantragungen im Sinne des § 9 Wasserhaushaltsgesetz sind das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein oberflächennahes Gewässer, die Entnahme von Grundwasser (sauerhaft und/oder temporär), der Einbau von Recycling-Material oder die Nutzung von Erdwärmepumpen.
 Die Reinigung von Wohnmobilen und Wohnwagen ist ausschließlich auf dafür vorgesehenen Waschlöschen mit Entwässerung über entsprechende Abwasserleitungen zulässig.
 Das bei der Reinigung von Wohnwagen anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Abfließen des Waschwassers auf unbefestigte Flächen bzw. in oberirdische Gewässer ist nicht zulässig.
Kampfmittel
 Die Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbesitzung/Luftabwehrung (KBD) - weist auf Folgendes hin:
 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermerkte Bodenkampfmittel im beantragten Bereich. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Befragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des KBD Düsseldorf. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeiveau von 1945 abzuschieben. Erforderlichenfalls sind erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Planungsgründungen, Verbaubarbeiten etc. empfohlen der KBD eine Sicherheitsbestätigung. Das Merkblatt „Baugrundergrünfte auf der Internetseite des KBD Düsseldorf“ zu beachten (https://www.brd.nrw.de/themen/verordnungs-sicherheitskampfmittelbesitzung).
Bodendenkmalschutz
 Bei auftretenden archaischen Bodenfunden oder Befunden ist die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu informieren. Die Entdeckungsgestelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Rechtsgrundlagen
 - BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3534), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
 - BauZonenverordnung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Platzverordnungsverordnung (PlatzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. Nr. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
 - Verordnung über die öffentliche Bebauungsplanung von kommunalen Ortsamts- (Bauverordnungs-) (BauverO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741).

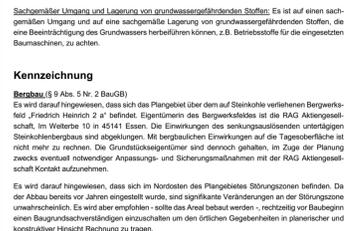
Starkregenereignisse
 Durch Starkregenereignisse können Überschwemmungen herbeigeführt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegen Starkregenereignisse des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) vor. Diese wurden durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Fachinformationssystem Klimanpassung unter http://www.klimanpassung.nrw.de/dsl veröffentlicht. Im Plangebiet sind die Starkregenereignisse für die Szenarien „sehrer Starkregen“ und „extremer Starkregen“ überschrittene Bereiche ausgewiesen. Die im Plangebiet liegenden Überschwemmungsbereiche können bei einem extremen Starkregen um ca. 0,5 - 1 m überschritten werden.
Versickerungsanlagen der BMR und BRP
 In der mit Geh-, Fahr- und Leihwegen zugunsten der Rhein-Ruhr-Rohrleitungstransportgesellschaft (RRR) und der V. V. Röhren-Röhren-Pipeline (RRP) festgesetzten Flächen ist die Anpflanzung von Bäumen und Sekundärbäumen nicht zulässig. Anbau von Bäumen bis zu einer Höhe von 10 m treiben Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur in Abstimmung mit den Leitungsägern sowie unter Beachtung der Schutzanweisungen erfolgen.
Hochspannungseilung Westreit
 Die Westreit GmbH weist auf Folgendes hin:
 Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westreit GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen) mit Höhenangaben in 10 m über NN zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westreit GmbH.
 Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwachshöhe von maximal 5,0 m erreichen. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungseilung beschädigt wird.

Brandschutz
 Die Feuerwehr Kamp-Lintfort weist auf Folgendes hin:
 In Anlehnung an § 4 Abs. 4 Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) sollen Nebenanlagen zu den Grenzen der Abstellplätze eines Stellplatzes von 1. März bis 30. September stattfinden und nach Maßgabe der CW VO zulässig.
 Fest verbauter Solaranlagen dürfen nur auf den Dächern der Wohneneinbauten und Mobilheime installiert werden.
 Einbautungen von Parzellen mit Grenzen zu Nachbarparzellen, zu inneren Fahrwegen und Brandschutzstreifen innerhalb der beiden Freizeitanlagen sollen eine Höhe von maximal 1,2 m nicht überschreiten, gefestigte „aufgehängte Balken“ entstehen.
 Zum Einlegen in mehr als 50 m lange innere Fahrwege muss von der Anfahrtrichtung aus der Außenradius der Kurve mindestens 10,5 m und ihre Breite mindestens 5 m betragen. Auf die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - wird verwiesen.
Geräuschminderungen
 Der nordöstliche Randbereich des Plangebietes befindet sich ca. 1,3 km Luftlinie entfernt vom Flughafen Düsseldorf. Die Platzumrandung des Flughafens ist durch die Straße nördlich des Campingplatzes Südost, Geräuschwirkungen durch den Flugbetrieb - insbesondere auch an Wochenenden - sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Anhaltspunkte für Lärmkoffizienten liegen nicht vor.
Vermeldungs- und Minderungsmaßnahmen
 Vermeldung von Störungen durch Licht: Der Schutz nachaktiver Fladenmatten wird eine Außenbeleuchtung mit Leuchten in bodennahe (geringste Leuchtstärke, gerichtet, Leuchtweite) und Leuchten mit geringem UV-Anteil, z.B. LED-Leuchten mit warmweißen Licht (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Die nächtliche Beleuchtung von Baustellen ist zu vermeiden.

Sachgemäßes Beseitigen der anstehenden Abfälle
 Für die Beseitigung von Abfällen, die durch die Nutzung von Campingplätzen entstehen, sind die Abfallbehälter in diesem Zeitraum zu einem Vorlauf von besetzten Nässstätten führen können. Sollten o.g. Tätigkeiten innerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden, sind die Engpässe für den Vorlauf von Nässstätten zu untersuchen. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
Bei Abbruch von Gebäuden
 Im Vorfeld von Abbrucharbeiten sind die betroffenen Gebäude auf ihr Querschnittsprofil hin zu untersuchen. Der Abbruch der Gebäude mit Quartierspotential soll außerhalb der sensiblen Winterstuhlzonen und Winterheute von Mitte März bis Anfang Juni sowie Anfang August bis Mitte November durchgeführt werden. Eine Umgehende der Ausschüttung für den Winter ergibt sich, wenn die abzubauenden Gebäuden mit Quartierspotential zwischen August und Oktober die Habitatqualität gemessen wird. Hierzu ist z.B. durch die vorzeitige Entfernung von Teilen des Daches dafür zu sorgen, dass die Dachmembran im Winter (Frühjahr) nicht zugänglich ist, so dass durch die fehlende Habitatqualität nicht mehr mit der Nutzung der Gebäude als Winterquartier zu rechnen ist. Eine weitere Umgehende der Ausschüttung für die Winterperiode ergibt sich durch eine fachkundige Beobachtung vor Beginn der Abbrucharbeiten. Hierbei sind ggf. geeignete Stellen zu verzeichnen, die bei der Abbrucharbeiten, die Flächen und Gebäude sind vor Abbrucharbeiten auf das Vorkommen des Starns zu kontrollieren. Bei einem Fund soll das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Ökologische Baubegleitung
 Damit die zu ergreifenden Maßnahmen fachgerecht umgesetzt und begleitet werden, ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.
Anpflanzen von Gehölzen/Gebäuden, Nachpflanzungen und Verdrichtungen
 Die Freizeitanlagen umgebenen Gebiete sollen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis 30. September stattfinden, da sonst die Pflanzarbeiten in diesem Zeitraum zu einer Vergrößerung von Baustellen und zum Verlust von besetzten Nässstätten führen können.
Sicherung zu erhaltenden Bodenoberflächen, Verdrichtung, Umlegung, Abtrag und Überschüttung
 Boden führen zu Störungen seines Gefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern seine Standortigenschaften in Bezug auf Wassermenge, Bodenleben und Vegetation. Der natürliche Boden ist bei den durchzuführenden Baumaßnahmen oder so schonend wie möglich zu erhalten (§ 202 BauGB, DIN 19731).
Sicherung zu bepflanzen Bodenoberflächen
 Später zu bepflanzen Boden darf nicht bebauten Flächen, von denen der Oberboden nicht abgetragen wird, sind daher als Vegetationsflächen abzugeben. Nach benötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, die Meien sind mit einer Gründung als Zwischenbegrünung einzulassen. Eine Durchdringung mit anderen Auslauf- oder sonstigen Stoffen ist zu verhindern. Die DIN 18 300 "Erdarbeiten", 18 915 "Bodenarbeiten" und 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu beachten.
Sachgemäßer Umgang und Lagerung von grundwassererfahrenden Stoffen
 Es ist auf eine sachgemäße Umgang und auf eine sachgemäße Lagerung von grundwassererfahrenden Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers herbeiführen können, z.B. Betriebsstoffe für die eingesetzten Baumaschinen, zu achten.

Kenzeichnung
Berebauung (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
 Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle verfahren Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 2“ befindet. Eigentümern des Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, im Weiteren 10 in 4214 Essen. Die Einwirkungen des senkrecht abfallenden unterirdischen Steinkohlenbergbaus sind abzugeben. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist nicht mehr zu rechnen. Die Grundstückseigentümer sind dennoch gehalten, im Zuge der Planung zwecks eventual notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der RAG Aktiengesellschaft Kontakt aufzunehmen.
 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Nordosten des Plangebietes Störungszonen befinden. Da der Abbau bereits vor Jahren eingestellt wurde, sind signifikante Veränderungen an der Störungszonen umschrieben. Es wird empfohlen, sollte das Areal bebaut werden, rechtzeitig vor Baubeginn einen Baugrundsicherungsbericht einzuholen um den örtlichen Gebirgsbehörden in planerischer und konstruktiver Hinsicht Rechnung zu tragen.
 Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „West Gaf“ liegt. Die Bewilligung gemäß § 8 BBodMG das Recht zur Aufschüttung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaber der Bewilligung ist die Migas-Power GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Bergschäden aufgrund der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind laut der Bezirksregierung Arnsberg nicht zu erwarten.



Festsetzungen & Zeichenerklärung										
Bestandsdarstellung	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Verkehrflächen	Flächen für Versorgungsanlagen	Hauptversorgungsleitungen	Grünflächen	Wasserflächen	Natur und Landschaft	Sonstige Planzeichen
533 Flurstücknummer Flurstücksgrenze 538 Bestandsgebäude mit Hausnummer	SO 1-4 Sondergebiete, die der Erholung dienen Camping- und Wochenendplatzgebiet	GRZ Grundflächenzahl 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Baugrenze	Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie	Flächen für Versorgungsanlagen Abfall	überirdisch unterirdisch	Private Grünfläche Spezialfläche (Spielbereich B und C)	Flussläufigkeit Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (Auffüllgräben)	E 7,7 b, 2, 2 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrünung von Flächen für Stellplätze Mit Geh-, Fahr- und Leihwegen zu besetzenden Flächen (begünstigter siehe Zeichnung) Geltungsbereich Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Verfahrensvermerke										
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lagerschreibens und werden die städtebaulichen Bestandsanlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Stand der Planunterlagen: Juni 2021 Kamp-Lintfort, den 07.12.2022 Öffent. best. Verm.-ing.	Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 09.06.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 13.06.2022 öffentlich bekanntgemacht. Kamp-Lintfort, den 07.12.2022 Der Bürgermeister	Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat am 02.11.2021 die förmliche Beteiligung der Bürger an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 11.11.2021 öffentlich bekanntgemacht. Kamp-Lintfort, den 07.12.2022 Der Bürgermeister	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.11.2021 bis 10.12.2021 öffentlich ausgestellt. Kamp-Lintfort, den 23.12.2022 Der Bürgermeister	Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 20.12.2022 die Begründung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 22.12.2022 öffentlich bekanntgemacht. Kamp-Lintfort, den 23.12.2022 Der Bürgermeister	Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan mit Begründung hat am 20.12.2022 in der Zeit vom 10.11.2021 bis 10.12.2021 öffentlich ausgestellt. Kamp-Lintfort, den 23.12.2022 Der Bürgermeister	Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat am 20.12.2022 die Begründung des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Kamp-Lintfort, den 23.12.2022 Der Bürgermeister				

Gemarkung: Kamp Flur 3
 Maßstab: 1:1000

Bebauungsplan KAM 167
Camping- und Wochenendhausgebiet Aitfeld